

Q U A R T I E R N I R I E L / S A L I N S

1. Suprastonza communal cunfinaziun 9.fevrer 1976 1.2.3. ****
 exposiziun 30 dis
 2. Cussegl da vischnaunca decisiun cunfinaziun 28 avrel 1976 1.2.3.
 3. 1 exposiziun 3 avrel 1977 - 4 matg 1977 1.2.3.
 4. vischnaunca midada plan da vias 2.12.1977
 5. 2 exposiziun 19 zercladur 1978 - 2o fenadur 1978 1.2.3.
 6. aprobaziun da planisaziun suprastonza communal 23 uost 1978¹⁸ 1.2.3.
 7. exposiziun valetaziun da suloms 29.12.1978 - 31.1.1979
- tuttas protestas ein liquidadas
-

- ****
1. = publicaziun en fegl official cantun
 2. = publicaziun en fegl official (Tuatschina) da vischnaunca
 3. = communicaziun a tuts proprietaris da sulom
-

Q U A R T I E R S A L I N S

1. suprastonza communal cunfinaziun 3o zercladur 1976 1.2.3. ****
 exposiziun 30 dis
 2. Cussegl da vischnaunca decisiun cunfinaziun 12.october 1976 1.2.3.
 3. eposiziun 7 october 1977 - 7 november 1977 1.2.3.
 4. Aprobaziun da planisaziun suprastonza communal 22 da fevrer 1978 1.2.3
 5. exposiziun valetaziun da suloms 29.12.1978 - 31.1.1979 1.2.3
- tuttas protestas ein liquidadas

Nr 7

20. Febr. 1976

Gemeinde Tavetsch

Quartierplanverfahren

Beschluß des Gemeindevorstandes vom 9. Februar 1976

1

Der Gemeindevorstand hat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie von Art. 96 der Gemeindebauordnung die Durchführung des Quartierplanverfahrens im Gebiete **Niriel/Curtin** beschlossen.

Der Quartierplan Niriel/Curtin umfaßt das Gebiet zwischen der Bahnlinie FOB und der Kantonsstraße und erstreckt sich von Val Bugnei bis zur Dorfzone Sedrun.

Die Pläne mit der Umgrenzung des Quartierplangebietes liegen bei der Gemeindekanzlei auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Einspracheberechtigt sind die Eigentümer von Grundstücken, die im Quartierplanverfahren einbezogen werden oder direkt an diese anstoßen sowie allfällige Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 13. Februar 1976

Gemeindevorstand Tujetsch

Berther Vig., Präsident

Berther Victor, Vizepräs.

Gemeinde Bivio

Parkverbot auf dem Schulhausplatz

**Zeitlich beschränktes Parkverbot auf der Gemeindestraße
zum Restaurant Valetta und zum Skilift**

Nr 18 7. Mai 1976

Gemeinde Tavetsch

Quartierplanverfahren

(2)

Gemeinderatsbeschluß vom 28. April 1976

Der Gemeinderat Tavetsch hat beschlossen, im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie von Art. 97 der Gemeindebauordnung das Gebiet der Quartierplanung und der Baulandumlegung in Niriël/Curtin zu umgrenzen.

Der Quartierplan Niriël/Curtin umfaßt das Gebiet zwischen der Bahnlinie FOB und der Kantonsstraße und erstreckt sich von Val Bugnei bis zur Dorfzone Sedrun. Die Pläne liegen bei der Gemeindekanzlei Sedrun öffentlich auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden. Rekursberechtigt sind jene Eigentümer von Grundstücken, die im Quartierplanverfahren einbezogen werden oder direkt an diese anstoßen sowie allfällige Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 30. April 1976

Gemeindevorstand Tavetsch:

Berther Vigeli, Präsident
Berther Victor, Vizepräsident

Gemeinde Maladers

Ortsplanung — Öffentliche Planauflage

Die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1975 verabschiedeten Pläne und das am 12. Dezember 1975 genehmigte Baugesetz sind von der Regierung des Kantons Graubünden am 29. März 1976 genehmigt worden.

- Auflageakten:** Zonenplan 1: 2000
Zonenplan 1: 10 000
Straßenplan 1: 2000
Richtplan der Nutzung 1: 10 000
Richtplan der Erschließung 1: 10 000
Baugesetz
- Auflagezeit:** 7. Mai bis 27. Mai 1976. Montag bis Donnerstag jeweils 16.00 bis 17.00 Uhr; Freitag jeweils ganzer Tag während den Bürostunden und abends von 20.00 bis 21.00 Uhr.
- Einsprachen:** Bis 27. Mai 1976 an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Quaderstraße 17, 7001 Chur.

Maladers, 29. April 1976

Gemeindevorstand Maladers

Quartierplanungen Tujetsch

Quartierplan Niregl

In der Zeit vom 3. April 1977 bis 4. Mai 1977 sind die Akten der Quartierplanung Niregl im Gemeindehaus (kleines Sitzungszimmer) Tujetsch-Sedrun zur öffentlichen Einsichtsnahme aufgelegt.

- Auflageakten:
- Alter Besitzstand
 - Neuzuteilung
 - Straßenplan mit Baulinien
 - Straßenprojekt mit Längenprofil, Normalprofil
 - Perimeterplan für Straßenflächenabzug mit zugehöriger Tabelle
 - Versorgungsplan
 - Bericht

Die Kostenverteiler betreffend Erschließungskosten und Planungskosten wie auch der Wertausgleich erfolgen nach der Einsprachebehandlung.

Öffnungszeiten: Jeden Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr.

Orientierung: Am Mittwoch, 13. April, von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindehaus mit Vertretern des Planungsbüros. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz und Schmid, Giacometti-straße 110, Chur, Tel. 081 27 17 67 zur Verfügung.

Einsprachen: Die Grundeigentümer im Quartierplangebiet wie auch Servitutsberechtigte haben das Recht der Einsprache. Einsprachen sind bis spätestens 4. Mai 1977, schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Gemeindevorstand Tujetsch

Sedrun,
1. April 1977

Der Präsident: **Vig. Berther**
Der Aktuar: **Vic. Berther**



G. Mathies
Ihr Fachmann für
Bleiverglasungen

Kunstglaserei - Glasmalerei
Neuanfertigung und Reparaturen
9000 St. Gallen, St. Jakobsstraße 46c
Telefon 071 24 33 59



Stempel
Buchdruck
Offsetdruck
Filmsatz

Werkstr. 2 Tel. 081 24 53 93

Mr. 24 Juni 78

Ortsplanung Cumbels (Korrektur)

Öffentliche Planaufgabe abgeänderte Zonenpläne
(öffentliche Zonen)

Unterlagen: (die zur Abstimmung vorgelegt werden)
Zonenplan 1:2000
Auflageorte: Schulhaus Cumbels und Schulhaus Morissen
Öffnungszeiten: Werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr
Auflagezeit: 9. Juni bis 9. Juli 1978
Einsprachen: Einsprachen mit entsprechender Begründung und
Anträge können während der Auflagefrist schriftlich
beim Gemeindevorstand eingereicht werden.
Cumbels,
9. Juni 1978 Gemeindevorstand Cumbels

Quartierplanung Tujetsch

Quartierplan Niregl/Curtin
Planaufgabe nach Änderung des Straßenplanes



In der Zeit vom 19. Juni 1978 bis zum 20. Juli 1978 sind die Akten der Quartierplanung Niregl/Curtin im Gemeindehaus (Saal) Tujetsch-Sedrun zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auflageakten: Alter Bestand
Neuzuteilung
Straßenplan mit Baulinien
Straßenprojekt mit Längenprofil, Normalprofil
Perimeterplan mit Straßenflächenabzug
Versorgungsplan
Bericht

Die Kostenverteiler betreffend Erschließungskosten und Planungskosten wie auch der Wertausgleich erfolgen nach der Einsprachenbehandlung.

Öffnungszeiten: Jeden Montag bis Freitag, 08.00—11.30, 13.30—17.00 Uhr.

Orientierung: Am Mittwoch, 5. Juli 1978, 09.00—12.00 und 13.30—18.00 Uhr, im Gemeindehaus mit Vertretern des Planungsbüros. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz & Schmid, Giacomettistrasse 110, Chur, Telefon 081 27 17 67, zur Verfügung.

Einsprachen: Die Grundeigentümer im Quartierplangebiet wie auch Servitutsberechtigte haben das Recht der Einsprache. Einsprachen bis spätestens 20. Juli 1978 sind schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Sedrun,
13. Juni 1978

Gemeindevorstand Tujetsch

2. Auflage

Nr. 35 Sept. 78

Ortsplanung Valzeina

Am 21. Oktober 1977 genehmigte die Gemeindeversammlung die Zonenplanung und das Baugesetz.

Mit Beschluß Nr. 1794 vom 10. Juli 1978 hat die Regierung des Kantons Graubünden das Baugesetz und die Zonenpläne genehmigt. Die Richtlinien hat die Regierung zur Kenntnis genommen.

Der Umbau leerstehender Ställe wird noch zurückgestellt.

Mit diesem Beschluß der Regierung wird die Ortsplanung rechtskräftig. Wir bitten die Bevölkerung und die Grundbesitzer, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

7299 Valzeina, 28. August 1978

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Tujetsch

Quartierplan Niregl/Curtin

Nach der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeindevorstand Tujetsch, gestützt auf Art. 103 der Bauordnung, am 23. August 1978 die Quartierplanung Niregl/Curtin beschlossen und die betreffenden Pläne genehmigt. Geringfügige Änderungen waren notwendig, rechtfertigen jedoch nicht eine Neuauflage gemäß Art. 102 der Bauordnung. Die Pläne können beim Bauamt eingesehen werden.

Rekurse gegen diesen Entscheid sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Sedrun, 25. August 1978

Gemeindevorstand Tujetsch

Gemeinde Surava

Einleitung des amtlichen Perimeterverfahrens für die
Verbauung des Belfortbaches

Die Gemeindeversammlung Surava hat am 25. August 1978 beschlossen, für die Verbauung des Belfortbaches das öffentliche Perimeterverfahren durchzuführen.

Gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens kann gemäß Art. 9 Abs. 4 der Perimeterverordnung des Kantons Graubünden rekuriert werden. Rekurse sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Solche Rekurse dürfen mit Rekursen über die Kostenverteilung nicht verbunden werden.

Surava, 28. Juli 1978

Gemeindevorstand Surava

Gemeinde Tujetsch

Quartierpläne Niregl, Gionda - Camischolas, Salins



In der Zeit vom 29. Dezember 1978 bis 31. Januar 1979 erfolgt die Auflage der Bodenbewertungspläne. Die Bodenbewertung wird benötigt für den Geldausgleich infolge Mehr- oder Minderzuteilung gemäss genehmigter Neuzuteilung und Perimeterplänen für Straßenabzug.

Auflageort: Gemeindehaus Tujetsch in Sedrun im kleinen Sitzungszimmer, jeweils Montag bis Freitag, 08.00—12.00 Uhr und 13.30—17.30 Uhr.

Auskünfte: Für Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz, Schmid & Co., Giacomettistraße 110, 7006 Chur, Telefon 081 27 17 67, zur Verfügung.

Einsprachen: Einsprachen gegen die Bodenbewertung sind bis spätestens 31. Januar 1979 schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

7188 Sedrun, 27. Dezember 1978

Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: **Vigeli Berther**
Der Aktuar: **Tumaisch Monn**

Waldkorporation 3 Gemeinden St. Peter, Pagig, Molinis

**Perimeterverfahren für die Verteilung der Baukosten des Waldweges
Molinis - Palus - Gemeindegrenze Tschierschen**

Provisorische Auflage

Die Perimetertabellen und der Zonenplan sind erstellt. Die Grundeigentümer erhalten im Sinne von Art. 11 der Perimeterverordnung des Kantons Graubünden Gelegenheit, Einsicht in diese Akten zu nehmen und ihren Standpunkt zu vertreten.

Die Akten können in der Gemeinde Molinis bei Herrn Präsident W. Jäger vom 2.—24. Januar 1979 nach Voranmeldung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich während dieser Frist der Gemeinde Molinis zuhanden der Perimeterkommission einzureichen.

Molinis, 15. Dezember 1978

Die kantonale Perimeterkommission
für die Waldkorporation 3 Gemeinden
St. Peter, Pagig, Molinis
Der Präsident: **Chr. Fanzun**

1.
2. Auflage

 Sedrun, 10. Juli 1978

Quartierplan N I R E G L / C u r t i n, Parzellen 51,
56 und 77, E - Nr. 468, 472, 483 und 484

Sehr geehrte H e r r e n !

Unser alter Bestand, nämlich Parzellen 51 und 56, ist zum Teil bis anhin als annehmbarer Bauboden eingestuft worden. Auch hätten wir die Möglichkeit gehabt, die beiden Parzellen durch Austausch zusammenzulegen.

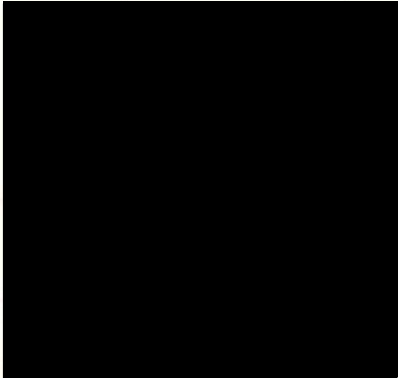
Die Linienführung der Quartierstrasse Niregl nach Auflage 2 zeigt eine grosszügige Planung. Diese Linienführung aber entwertet den Boden der ehemaligen Parzellen. Einschnitt und Böschung machen das Gelände ungeeignet und steil. Dazu kommen Baudistanzen zur Strasse und gegen Bahnlinie, Schneeräumung FOB und Mehrbaukosten. Eine Baumöglichkeit zwischen Quartierstrasse und Bahnlinie besteht darnach in praktischer Hinsicht nicht mehr.

Auf jeden Fall darf man diese Entwertung nicht nur auf die Schulter der unterzeichneten Eigentümer abschieben - sondern diese Entwertung ist von allen Beteiligten und Profitierenden zu tragen.

Da wir nach altem Bestand Bauboden besassen, und die Strasse nun genau den Boden beansprucht, den wir zum Bauen benötigt hätten, erwarten wir dennoch ein normales Plätzchen.

Im Sinne einer Ueberdenkung der Situation verbleiben wir mit freundlichen Grüssen.

Die Eigentümer:



2. Auflage

Sedrun , den 17. Juli 1978

An den Gemeindevorstand
T u j e t s c h

Sehr geehrter Herr Präsident ,
Sehr geehrte Herren des Gemeindevorstandes ,

Gestützt auf Ihre Zuschrift vom 13. Juni 1978 erhebe
ich hiermit gegen den neuen Quartierplan Niregl/Curtin

E i n s p r a c h e

mit folgenden

B e g e h r e n :

1. Die Eigentümer des genannte Quartiers seien einzuberufen,
um ihnen Gelegenheit zu geben dem Gemeindevorstand und
dem Ingenieur ihre Wünsche und Abänderungsanträge
vorzubringen .
2. Das projektierte Strassentrassee sei neu zu planen
und nördlich des Hauses Vos zu verlegen .
3. Die bisherigen Grenzen meiner Parzelle Nr.58 B seien
unverändert zu belassen. Von einem Parkplatzvorhaben
auf meine Parzelle sei abzusehen .
4. Das von mir abzutretene Bodenmass sei den Grenzen
entlang zu entnehmen, damit die bisherige Form
meiner Parzellen nicht gestört werde .
5. Die Strassenbreite sei von 3.50 m auf 3.-- m zu kürzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Besprechung mit den Quartiereigentümern :

Ein Quartierplan soll den Eigentümern Vorteile bringen .
Aus diesem Grunde wäre eine Besprechung zwischen
Bodeneigentümern und Planungsorganen zu begrüssen .
Die Eigentümer kennen am besten Ihre Bedürfnisse und
die Vorteile und Nachteile einer Strassenführung . Erst
beim Anhören der Interessenten ist es dem Ingenieur
möglich Härtefälle und Fehlanlagen auszuschalten .

2. Die projektierte Strassenführung :

Das projektierte Trasse führt dich ob meinem Haus .
Ich müsste Winter für Winter gewärtigen , dass der
Strassenschnell mit dem Schnee am steilen Hang auf mein
Haus hinunterrutscht . Diese Tatsache würde mein Haus
stark entwertet und unvermeidliche Nachteile verursachen.
Ich verlange eine Strassenanlage , bei welcher solche
Nachteile nicht vorkommen können .

Eine Geländelinie über das Haus Vos (nördlich)
wäre sicher natürlicher , würde den Gebäudeeigentümer
besser passen und würde auch kein Bauland tangieren .
Eine Aenderung der Strassenlinie ist neu zu planen und
den Quartiereigentümern neu vorzulegen .

3. Grenzenänderung bei der Parzelle 58B und Parkplatz :

Die abgeänderten Grenzen meiner Parzelle 58B gemäss
dem neuen Plan verstümmelt die symmetrische Form
dieses Grundstückes und vermindert deren Bauplatzwert .
Die Grenzenführung dieser Parzelle soll weiterhin
beibehalten werden . Das Vorhaben aus einem Teil meiner

Parzelle einen Parkplatz zu errichten könnte ich unter keinen Umständen dulden . Wer baut heute ein Haus in der Nähe eines Parkplatzes!

4. Abzutretendem Bodenmass :

Selbstverständlich bin ich bereit meinen Anteil an dem nötigen Strassenmass abzutreten . Nur soll dieses Mass zweckmässig an den Grenzen der Parzellen entlang entnommen werden , damit die Form meiner Parzellen nicht gestört werde .

5. Strassenbreite :

Für den Zubringerdienst dieses Quartiers aus lauter Wohnhäuser ist eine Strassenbreite von 3 m völlig ausreichend. .

Gerne nehme ich an , dass Sie meine Anträge berücksichtigen können und statte Ihnen dafür meinen verbindlichsten Dank ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung grüsst ,

Einschreiben

Einsprache in Doppel

3.
2. Auflage

[REDACTED]

Sedrun, ils 17 da fenadur 78

Alla lud. suprastonza com. Tujetsch
per mauns da sgr. [REDACTED]
[REDACTED]

Protesta viers plan da Quartier-Niriel/curtin (plan da vias)
=====

Stimai signurs,

Nossa protesta pertucca parzela No. 88

Sco segnau en sin il niev plan da vias , vegn nossa parzela
engreviada e dischfatga entras dar dretg da tranit per la
parzela No. ⁵⁸ 8. Demai che la parzela No. 588 confinascha
encunter ^{mesanotg} ~~sera~~ cun la nova via da quartier planisada , ei il
dretg da transit pretendius buca necessaris pli.

Ord sura raschun dundel en protesta viers il niev plan presentaues.

Engraziund per Vossas breigias e capientscha, segna per la famiglia,

[REDACTED]

Seiden. 10. Juli 1941

4.
2. Anfrage 1

betrifft: Quartierplanung Niregl/Curtin.

Die Akten der Quartierplanung Niregl/Curtin habe ich eingesehen und studiert.

Mit der Planung der Strasse bin ich einverstanden. Wenn folgende Fragen für mich günstig beantwortet werden können.

Wir haben Zugangsrecht erworben zu unserem Grundstück (57) über Grundstück (58) von F. Mohn. Dieses Recht ist im Grundbuch eingetragen. Was geschieht mit diesem Recht und wenn es verschwinden sollte nach Bau der neuen Strasse, wie werden wir finanziell geschädigt.

Eine Wohnstrasse wie geplant, hat nur Zweck wenn ich mein Automobil auf einem Parkplatz neben der Strasse auf meinem Grundstück abstellen kann. Ist ein überdeckter Abstellplatz (Garage, CarPort) erlaubt?

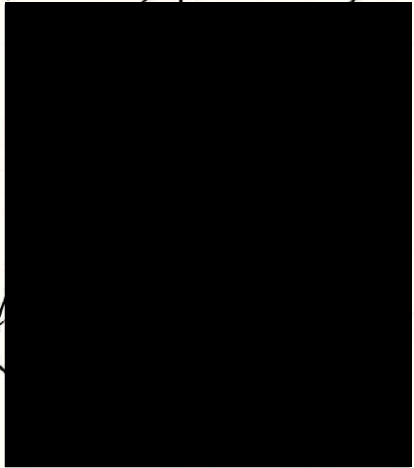
Die Strasse muss so gebaut werden dass sie besonders im Winter nach dem Schneeräumen befahrbar bleibt.

2
1. Wir nehmen an dass die Strasse für die
anliegenden Eigentümer bezahlbar wird
sonst ist es natürlich eine unmögliche
Sache.

Viel Erfolg bei der weiteren Planung
und Realisierung des Projektes
wünschend.

Verbleibe Ich

Hochachtungsvoll



Ch

18. Juli 1978.

5.

An den Gemeindevorstand des Tujetsch,

7188 SEDRUN.

2. Auflage

Sehr geehrter Herr Präsident,
 Sehr geehrte Herren Gemeinderäte.

Betr. Quartierplan Niriel/Curtin.

A. Aenderung des Strassenplanes:

Vor dieser Aenderung klärte man mich sowohl seitens des Baubüros im Gemeindehaus wie auch seitens der Herren Planer dahingehend auf, dass die geplante Ringstrasse, wegen des steilen Terrains auf der Nordseite, 4 ml breit sein müsse. Für Ausweichstellen habes keinen Platz. Den Landentzug nannte man mit 6,5 %. Die ausgestellte Planänderungs-Auflage zeigte eine 3 1/2 ml breite Strasse. Landentzug 8,5 %. Wie verhält sich das? Zudem garantiert man -besonders im Winter- mit einer 3 1/2 ml breiten Strasse die Abwicklung eines geregelten Verkehrs? Nach dem aufgelegten Plan -gesehen aus der Vogelperspektive- mit den Einauf und Hinunter dürften die Kosten sowohl für den Bau wie auch für den Unterhalt recht beträchtlich sein.

B. Was mein Eigentum in Niriel betrifft habe ich folgendes zu sagen.

1. betr. Parzelle 700/94 (unbebaut). Diese Parzelle ist heute noch ein schönes Stück Land, ziemlich im Quadrat auf dem ein kleines Haus gut gebaut werden kann. Laut aufgelegtem Plan wird ein Teil der Ringstrassen-Kehre auf diesen Boden verlegt. Ich erlaube das nicht.
2. Auch der Parzelle 700/49 darf weder auf der Südseite (gegen West) noch auf der Westseite erneut Land entzogen werden. Auf den heute vorgelegten Plänen zieht sich auf der Westseite meines Hauses eine Strasse hinauf bis zum Bahngleise! Wenn schon, dann verlange ich, dass diese Strasse ab Ringstrasse auf die Ostseite meines Hauses verlegt wird. Und dann weshalb muss dort bis hinauf zum F.O.Bhn-Geleise eine Strasse gebaut werden? Die heutige Winterhaltestelle ist ein Provisorium. Zu bemerken ist, dass diese auf den heutigen Plänen nicht mehr nur "als Servitut" eingezeichnet ist und wohl zu Lasten aller erstellt werden soll!
3. Ich verlange, immer unter der Voraussetzung, dass diese ungute Ringstrasse wirklich kommen sollte, dass man auf der Südseite der Parzelle 700/49 längs der Strasse ab Strassen-Niveau (mit 50 cm. Strassenabstand) eine Mauer erstellt und zwar bis auf die Höhe der Schwelle der unteren Haus-Eingangstüre. Der Platz muss sodann ab Strassenmauer bis Hausmauer aufgefüllt und ausgeebnet werden. Bei einer sauberen Planung sollten die Autos nicht vor den Häusern stehen. Wenn schon, denn schon. Ich möchte mir vorbehalten, dass mir auf der Nordseite meines Hauses so viel Boden zugeteilt wird, dass diese dort Platz finden.
4. Meine "Vallesia" wurde als Ferienhaus erbaut und als solches bis heute auch bewohnt worden. Sie hat im Verlaufe der ca- 22 Jahre ihres Bestehens manchen Franken in die Kasse der Tujetscher-Fremdenkasse rollen lassen. Kommt die lärmende und stinkende Ringstrasse hat sie als ein "Ferienzuhaus" ausgedient. Die Gäste schätzen im Ferienort besonders Ruhe und gute Luft. Mein Haus wird durch den Bau der Ringstrasse entwertet und ich werde gezwungen sein, entsprechenden Schadenersatz zu verlangen.

19. Juli 1978.

2. Auflage

7188 SEDRUN.

An den Gemeindevorstand des Tujetsch,

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte.

Entschuldigen Sie bitte, wenn ich zu meinem gestrigen Schreiben noch unbedüngt diesen Nachtrag hinzufügen muss.

1. Sind die 8,5 % Ländentzug für kleine Grundstückbesitzer nicht doch sehr einschneidend?
2. Genügen die 3.50 m Strassenbreite in jedem Fall auch im Winter oder z.B. für die Kreuzung mit einem Lastwagen / Auto ?
3. Wenn man diese Projektierung so ansieht steigt die Frage hoch: könnte es nicht sein, dass auch unsere Herren Planer zu den grossen Planungs-Perfektionisten gehören. Planer also, die ein grosses weites Gebiet mit Glanz und Glorie erschliessen ein kleines, niedriges aber wie es z.B. Niriel ist auch zutode planen können.
4. Zu den Parzellen-Besitzern. Können da alle so ohne weiteres dazugehalten werden sich eine derart sicher beträchtliche finanzielle Last aufladen zu lassen. Ich z.B. weiss heute nicht, woher ich das Geld nehmen kann um einmal diese Zeche zu bezahlen. Mit der Strassenerstellung ist es aber noch nicht getan. Es kommt später der Unterhalt und im Winter die Räumungsarbeiten werden auch ihren Tribut erheischen. (*ohne Schulden zu machen*)
5. An der heutigen Planung gefällt mir nicht, dass keine Parkplätze unten in der Nähe der Kantonsstrasse vorgesehen sind. Die Autos so schön und "so lieb" sie sind bedeuten bei den Häusern parkiert einen Schönheitsfleck. Aber nicht nur das. Nehmen wir an wir haben einen ordentlich verschneiten Wintermorgen, vielleicht hat's in der Nacht auch noch gestürmt, die Schneeräumungsmaschine laufen in wichtigeren Strassen auf Hochtouren der Autobesitzer in Niriel bringt sein Auto nicht vom Fleck, die Ferienkinder sollen nach Hause, die Ferien sind beendet, die Schule beginnt -- das Morbidgezettel, nein, ich möchte' es nicht erleben. Dies ein gelinder Fall - es können noch wichtigere sein.
6. Was ich zu meinem gestrigen Schreiben noch zu sagen habe ist folgendes. Auf der Süd- und Westseite meines Hauses in Niriel befinden sich die Wohnräume. Nun plant man längs der ganzen Südseite (ist zwar nach der Kürzung keineswegs mehr gross!) in "Doppelter Ausführung" die Ringstrasse (Kehre) mit ihrem Lärm und ihrem Gestank. Das mit nicht genug. Die Planer sind so freundlich und zeichnen in dem z.Zt. aufliegenden Plan auch noch eine Strasse westwärts des Hauses, die sich gegen das Bahngelände hinaufzieht, ein. Dies ohne wahrscheinlich daran gedacht zu haben, was für einen weiteren Schaden auch diese Strasse meinem Haus bringen wird. Ich protestiere energisch gegen dieses Vorhaben und ersuche, wenn es wirklich sein muss, wie bereits gestern erwähnt, diese Strasse ab Ringstrasse auf der Ostseite meiner Vallesia hoch zu ziehen.

Und nun noch eine besondere Bitte. Wollen Sie gütigst prüfen ob e

nicht angezeigt sein dürfte, dass man, der Schwere dieses Falles Rechnung tragend, alle betroffenen Grundeigentümer von Miriel, vielleicht mit denen von Curtin, mit Vertretern vom Gemeinderat und dem Büro Tutz zusammen kommen lässt um über diese Strassenangelegenheit sich aussprechen zu können. Ein solches Vorgehen müsste doch auch für die heutigen Gemeinde-Vorsteher etwelche Entlastung ihrer grossen Verantwortung in dieser Sache bringen.

Damit glaube ich, ich genügend belästigt zu haben. Ich versichre Sie, was ich bis heute in dieser Sache getan und was ich noch tun werde soll nur im Interesse Miriels und damit auch Tujetsch's geschehen.

Mit freundlichen Grüssen



Sedrun, 19.7.78

6.

Z. Aufhäuser

Sgr.
president communal

SECRET EN

Partenent planisaziun quartier Niregl
Parzella nr. 83 / mia nr. 444
mia protesta dils 25.4.1977

Stimau sgr. president, stimada suprastanza,

Tier la planisaziun Niregl eis ei era quella gada buca vegniu
risguardau mia protesta dils 25.4.77. Jeu less cheutras pia
puspei dart part ch'jeu sundel buca cuntents cun quella midada.

Jeu engraziel per tuttas breigias e salidel Vus

cun duida stema,

2. Auflage

Gemeindevorstand
Tujetsch

7188 S e d r u n

Sedrun, den 19.7.78

Einsprache betreffend Quartierplan Niregl/Curtin

Sehr geehrte Herren,

Gestützt auf die Planaufgabe vom 19. Juni bis 20. Juli 78 erhebe ich hiermit Einsprache gegen die Flächenmasse bei Parzelle Nr. 67 und 338.

Begründung;

Die ehemalige Parzelle Nr. 67 hat laut Vermessung von Herrn Baseli Huonder vom 31.7.74 ein Flächenmass von 788.37 m²
Davon habe ich laut Vertrag vom 11.5.77 an [REDACTED] 375.76 m²
verkauft

Der Rest der Parz. 67 hat darnach ein Ausmass von 412.61 m²
Laut den Auflageakten beträgt dieses Ausmass nur 389.00 m²

Diferenz 23.61 m²
=====

Die Parzelle Nr. 338 hat laut Vermessung mit Herrn Baseli Huonder vom 31.5.74 ein Flächenmass von 545.32 m²
Laut den Auflageakten beträgt dieses Ausmass nur 513.00 m²

Diferenz 32.32 m²
=====

Mein Begehren;

Bei der Neuzuteilung sollen die Ausmasse laut den beiliegenden zwei Situationsplänen respektiert werden.

Bemerkung

Da beide Parzellen nicht umgelegt werden, muss meines Erachtens vorderhand diesbezüglich nichts unternommen werden. Bei der neuen Vermessung hingegen soll der Vermesser die effektiven Grundstücksmasse laut den Beilagen berücksichtigen.

Für Ihre Zusammenarbeit danke ich Ihnen bestens und

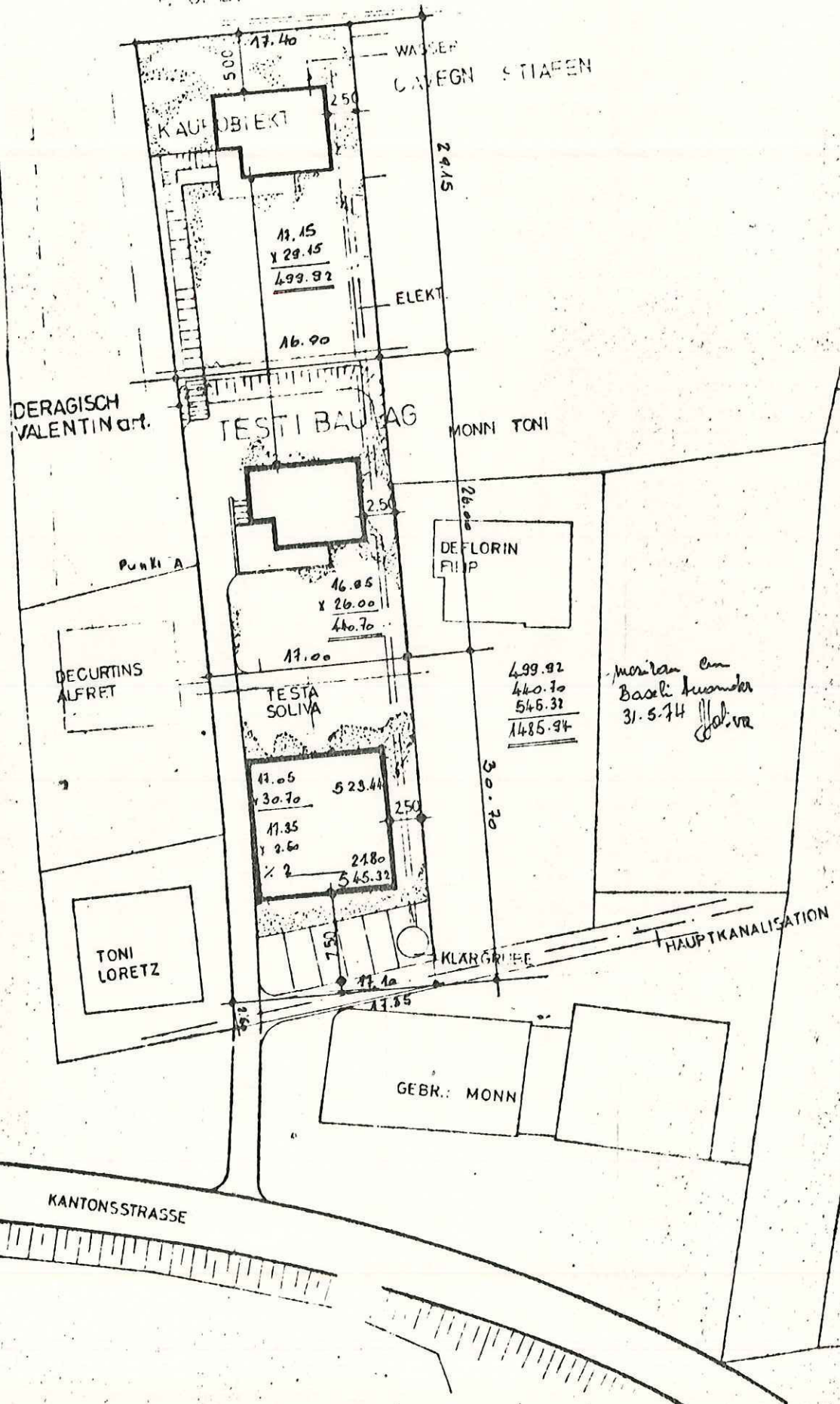
grüsse Sie freundlich

[REDACTED]

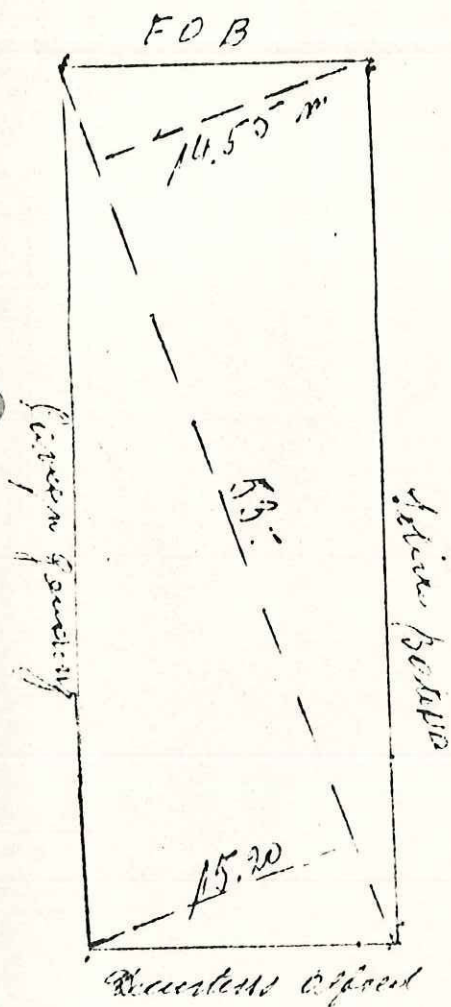
RIENHÄUSER IN SIEDLUN LA FOPPA SITUATION MST. 1 : 500

GEZ. 3a.

F. O. B.



Memor. del pres. del pto. de las Torres.
de Don Juan de la Cruz de la Cruz
de la Cruz de la Cruz, Preside.



$$\frac{53. - \lambda 14.52}{2} = 385.57 \text{ m}^2$$

$$\frac{5.3 - \times 15.20}{2} = \frac{402.80 \text{ m}^2}{188.37 \text{ m}^2} = 197 \text{ feds}$$

Adum, 31. 7. 1974

Bessie Howard

8.

2. Auflage

Einschreiben

An den
Gemeindevorstand Tujetsch
7188 S e d r u n

Rheinfelden, den 18. Juli 1978

Betr.: Quartierplan Niregl, Planaufgabe nach Aenderung des
Strassenplanes
Liegenschaft Wiki-Ruprecht (Parz. No. 55A, 55B).

Sehr geehrte Herren,

nach Prüfung der vorliegenden von Herrn
Ingenieur Lutz zur Verfügung gestellten Unterlagen

- Plan Neuzuteilung
- Strassenplan mit Baulinien
- Perimeterplan für Strassenflächenabzug
- Bericht 2. Auflage

erheben wir hiermit gegen obigen Quartierplan Einsprache mit den
folgenden Begründungen:

1. Arealbebauung.

Die heutige erschlossene Liegenschaft umfasst eine ungeteilte Fläche
von ca. 6'113 m² und hat damit bei einer Arealbebauung Anrecht auf
einen Ausnutzungsbonus von 15%. Wir verlangen, dass dieses Anrecht
auf den Ausnutzungsbonus erhalten bleibt und verbindlich sicher-
gestellt wird, auch wenn durch den Quartierplan und die Strassen-
abzüge die verbleibende Fläche weniger als 6'000 m² beträgt, und
die Parzelle durch die Erschliessungsstrasse geteilt wird.

2. Zufahrt von Kantonsstrasse.

Wir verlangen, dass die direkte Erschliessung der unteren Parzelle
55B von der Kantonsstrasse aus verbindlich sichergestellt wird.

Wir hoffen sehr, dass diese Punkte im Rahmen der Einsprache-
Behandlung befriedigend gelöst werden können, damit wir der Planung
zustimmen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

D E C L A R O N Z A D A P U R I F I C A Z I U N

Ils sutsignei han enconuschientscha dil fatg, ch'igl acquist da schischom sin territori da Tujetsch ei vegnius fatgs en connex cun la megliuraziun generala ils 13.2.1976
Quella procedura d'acquist ha giu differentas munconzas.
La parzella nr.217, plan25 ei vegnida acquistada dils sutnumnei proprietaris, resp. cumproprietaris cun las sequentas parts cumproprietad:

cumproprietaris:



part cumproprietad:

4/24

3/24

5/24

7/24

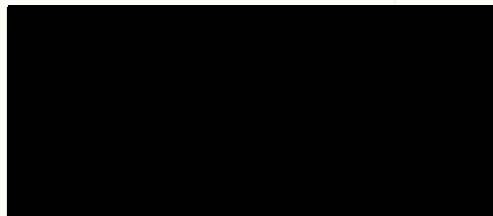
1/24

1/24

3/24

Ils sutnumnei cumproprietaris vid la parz. nr.217, plan 25 declaran cheutras che igl acquist tenor sura descripziun seigi buca en uorden e ch'ei seigi d'imputar ils sequents cumproprietaris cun las suandontas parts cumproprietad vid la parz. nr.217, plan 25

cumproprietari:



part cumproprietad:

16/100

21/100

51/100

4/100

8/100

Annunzia per impurtaziun

Questa purificaziun vegn renconuschida dils cumpigliai contrahents e cheutras annunziada per impurtaziun el cudisch funsil da Tujetsch. Igl uffeci funsil da Tujetsch vegn incaricaus ed autorisaus da far las impurtaziuns necessarias.

7188 Sedrun, ils 20.10.79

las parts contrahentas:

Solvia - Monn Perzons
per Caspar Maria Perzons-Derungs
Ewert Monn

Per Monn Ludivina approbau
entras la cumissiun tutelara
Cadi, mira davos!



Approbaziun entras la cumissiun tutelara Cadi:

Per la compart da [REDACTED] 7188 Sedrun, approbau entras
la cumissiun tutelara dalla CADI ils 26.10.1979

Muster, ils 26.10.1979

Il president

Commissiun tutelara
CADI
VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

Igl actuar

Junat Gysel
Schmid Mathilda

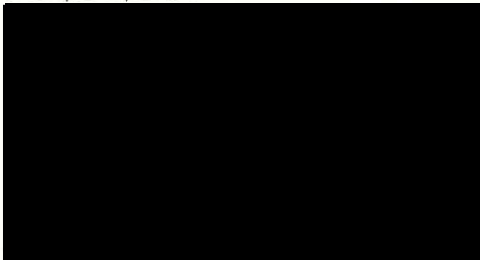
DECLARONZA DA PURIFICAZIUN

Ils sutsignei han enconuschientscha dil fatg, ch'igl acquist da schischom sin territori da Tujetsch ei vegnius fatgs en connex cun la megliuraziun generala ils 13.2.1976

Quella procedura d'acquist ha giu differentas munconzas.

La parzella nr.217, plan25 ei vegnida acquistada dils sutnumnei proprietaris, resp. cumproprietaris cun las sequentas parts cumproprietad:

cumproprietaris:

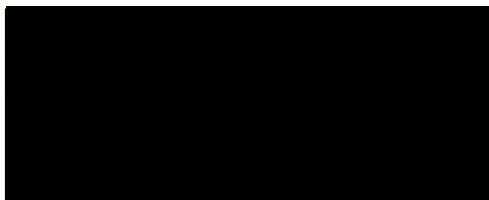


part cumproprietad:

4/24
3/24
5/24
7/24
1/24
1/24
3/24

Ils sutnumnei cumproprietaris vid la parz. nr.217, plan 25 declaran cheutras che igl acquist tenor sura descripziun seigi buca en uorden e ch'ei seigi d'imputar ils sequents cumproprietaris cun las suandontas parts cumproprietad vid la parz. nr.217, plan 25

cumproprietari:



part cumproprietad:

16/100
21/100
51/100
4/100
8/100

Annunzia per impurtaziun

Questa purificaziun vegn renconuschida dils cumpigliai contrahents e cheutras annunziata per impurtaziun el cudisch funsil da Tujetsch. Igl uffeci funsil da Tujetsch vegn incaricaus ed autorisaus da far las impurtaziuns necessarias.

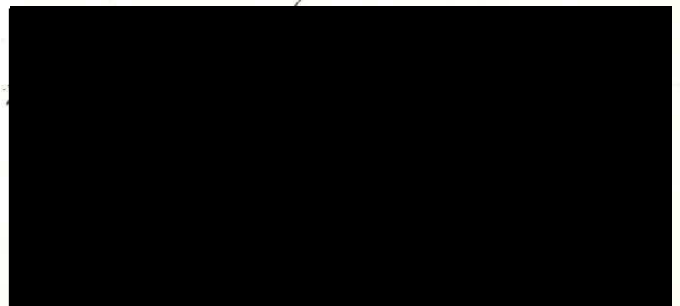
7188 Sedrun, ils 20.10.79

las parts contrahentas:

Solvia - Konn Tizzoni
per Giuseppe Maria Puzich-Bonini
Eust. Konn

Sedrun, ils 25.10.79
Schmid Giusep

Schmid Giusep per



Original hier
Cummission tutelar Cad.

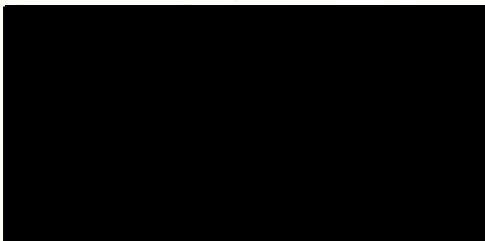
DECLARONZA DA PURIFICAZIUN

Ils sutsignei han enconuschientscha dil fatg, ch'igl acquist da schischom sin territori da Tujetsch ei vegnius fatgs en connex cun la megliuraziun generala ils 13.2.1976

Quella procedura d'acquist ha giu differentas munconzas.

La parzella nr. 217, plan 25 ei vegnida acquistada dils sutnumnei proprietaris, resp. cumproprietaris cun las sequentas parts cumproprietad:

cumproprietaris:

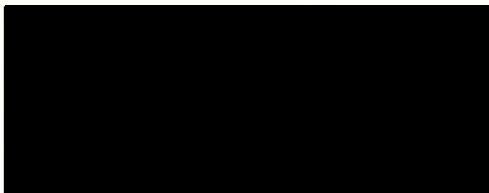


part cumproprietad:

4/24
3/24
5/24
7/24
1/24
1/24
3/24

Ils sutnumnei cumproprietaris vid la parz. nr. 217, plan 25 declaran cheutras che igl acquist tenor sura descripziun seigi buca en uorden e ch'ei seigi d'imputar ils sequents cumproprietaris cun las suandontas parts cumproprietad vid la parz. nr. 217, plan 25

cumproprietari:



part cumproprietad:

16/100
21/100
51/100
4/100
8/100

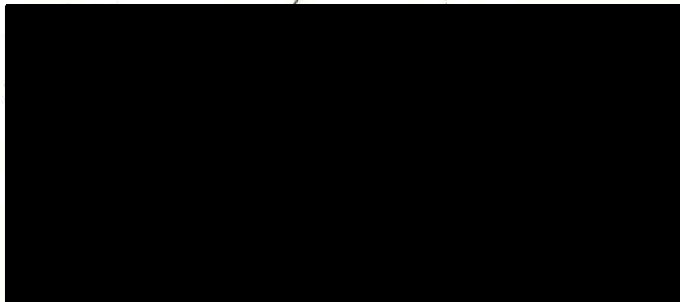
Annunzia per impurtaziun

Questa purificaziun vegn renconuschida dils cumpigliai contrahents e cheutras annunziata per impurtaziun el cudisch funsil da Tujetsch. Igl uffeci funsil da Tujetsch vegn incaricaus ed autorisaus da far las impurtaziuns necessarias.

7188 Sedrun, ils 20.10.79

las parts contrahentas:

per Solvia - Monn Tinzoni
per Guyer Maria Venzich-Berni
Eurt Monn



per

ent. Nachtrag
durch Hr. Hobig

2. SP

Güterzusammenlegung Tavetsch

Einspracherledigung gegen die Vermessung des alten Bestandes

Miteigentumsverhältnisse

Die untenstehend aufgeführten Eigentümer haben Anteile wie folgt:
(Parzelle, Gebäude)

Plan Nr.	Parzellen Nr.	Eigentümer Nr.	Anteile Gesamt	Heustall	Viehstall
25	217	525	41%	16%	25%
	(QP)	527	21%	15%	6%
	(Mint)	581	6%	6%	—
		516	6%	6%	—
		433	16%	6%	10%
		548	5%	—	5%
		547	5%	—	5%
			100%	49%	51%

Eigt. Nr.	Unterschrift
✓ 525	
✓ 527	
* 516	
547	
581	
✓ 548	
✓ 433	
565	

Zur Aufw. d. Teil.
PV, LV. hoo

V. Gebäude
Schätzungsm. d. d. d.
Feb. 77

Güterzusammenlegung Tujetsch

Einsprachenerledigung gegen die Vermessung des alten Besitzstandes

Miteigentumsverhältnisse

Die nachstehend aufgeführten Eigentümer haben Anteil wie folgt:

(Parzelle Gebäude in QP Miriel / Curtin

Plan Nr.	Parzellen Nr.	Eigentümer	Anteil
25	217	✕ 366 ✕ 581 516	4/180 4/180 4/180

Sedrun, den 1. September 1977

Unterschriften der zustimmenden Miteigentümer:



(581)

(516)

impr+LV Lrs ho
1910.77
Disk 1102